

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Brauweiler

I.	<u>Reihengrabstätten</u>	
	a. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen für die Dauer von 30 Jahren	100,-- €
II.	<u>Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u> <u>Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung</u>	
	a. Doppelgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren	250,-- €
	b. Urnengrabstätte für die Dauer von 15 Jahren	100,-- €
	c. Beisetzung einer Urne in vorhandenes Grab	100,-- €
III.	<u>Aushebung der Gräber</u>	
	a. Erdbestattung	650,-- €
	b. Urnengrab (nur Aushub)	130,-- €
	c. Urnengrab (Ausheben und Schließen)	250,-- €
IV.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>	
	a. Aufbewahrung Leiche bis zu 4 Tage	25,-- €

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung

als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der

in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.